



Wasser- und Schifffahrtsdirektionen  
Nord  
Nordwest  
West  
Mitte  
Ost  
Süd  
Südwest

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-99 4401  
FAX 0228 300-99 4499  
E-MAIL reinhard.kligen@bmvbs.bund.de  
INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Wasserbau

Hauptpersonalrat beim BMVBS

BETREFF **Bauwerksinspektion nach VV-WSV 2101**

BEZUG Erlass WS 13/5257.21/3-1 vom 17.06.2008  
Präsidentenbesprechung vom 23.03.2009  
Dienstbesprechung mit den Dezernatsleitern M/N vom 30./31.03.2009  
Eckpunktepapier „Zukunft der Bauwerksinspektion“ vom 30.03.2009  
35. Sitzung der Koordinatoren für die Bauwerksinspektion vom 27./28.04.2009

AZ WS 13/5257.21/3  
DATUM Bonn, 29.05.2009

Die Bauwerksinspektion nach VV-WSV 2101 gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Mit Bezugserlass wurden sie aufgefordert, dazu zu berichten sowie Konzepte zur Aufarbeitung vorhandener Defizite bei der Durchführung und Dokumentation der Bauwerksinspektion nach VV-WSV 2101 zu erstellen.

Die Auswertung der Berichte sowie eine Analyse der Daten in WSVPruf vom Januar 2009 zeigen Defizite auf, die einen kurzfristigen Handlungsbedarf ergeben.

Eine ordnungsgemäße Bauwerksinspektion dient dazu, die Anlagen in betriebsbereitem Zustand zu erhalten und Personen- und Sachschäden infolge mangelhaften Bauzustandes zu vermeiden. Eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte oder dokumentierte Bauwerksinspektion kann Schadensersatzansprüche auslösen und zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwort-



SEITE 2 VON 3

lichen führen. Die Verantwortlichen, das sind insbesondere die Amtsleiterinnen und Amtsleiter und die von diesen Beauftragten, ggf. auch die fachaufsichtlich zuständigen Beschäftigten auf WSD-Ebene, müssen im Schadensfall nachweisen, dass sie alle Maßnahmen getroffen haben, die aus technischer Sicht geboten und geeignet sind, die von der Anlage ausgehende Gefahr zu erkennen und ihre Realisierung zu verhindern. An die Befolgung dieser Aufsichtspflicht und an die Substantiierungs- und Beweispflicht des Haftpflichtigen stellt die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen. Diese Anforderungen werden durch die nach VV-WSV 2101 ordnungsgemäß durchgeführten und dokumentierten Bauwerksprüfungen, -überwachungen und -besichtigungen erfüllt.

Die Direktionen haben daher durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass

- die Bauwerksinspektionsakten nach VV-WSV 2101 bis Ende 2010 zu 100 Prozent von den Ämtern erstellt werden; dabei sind Leistungen, die vergeben werden können, wie zum Beispiel die Erstellung von Bestandsunterlagen, Statiken, Ermittlung der Kenngrößen für das Messprogramm, etc. zu vergeben, sofern sie nicht mit eigenem Personal bis Ende 2010 erbracht werden können;
- spätestens im Dezember 2010 in WSVPruf für jedes Bauwerk (Kategorie A) eine abgeschlossene Komplettprüfung oder eine Überwachung des Bauwerkes dokumentiert ist;
- ein 100 %iger Erfüllungsgrad der Bauwerksinspektionen nach VV-WSV 2101 bis spätestens Dezember 2013 (Einführung WSVPruf 01.2007 plus 1 Jahr Einarbeitung in die Software plus 6 Jahre) von den Ämtern erreicht wird; das bedeutet, jedes nach VV-WSV 2101 zu prüfende Bauwerk (Kategorie A) ist bis dahin mindestens einer mit WSVPruf dokumentierten Komplettprüfung unterzogen worden und in den mindestens 6-jährlichen Prüfzyklus eingebunden; zur Aufarbeitung von Defiziten sind Meilensteine zwischen den Direktionen und den Ämtern zu vereinbaren, die Priorisierungen entsprechend dem Gefährdungspotential der Bauwerke enthalten; dabei ist auch zu berücksichtigen, ob ein Bauwerk noch nicht geprüft, nur teilgeprüft oder schon lange nicht mehr geprüft wurde;
- alle in WSVPruf geplanten Prüfungen und Überwachungen aus dem Jahr 2007 kurzfristig



SEITE 3 VON 3 von den Ämtern abgeschlossen werden;

- alle Prüfungen und Überwachungen aus dem Jahr 2008 kurzfristig mit WSVPruf dokumentiert werden; d.h. noch nicht in WSVPruf dokumentierte Inspektionen sind nachzupflegen, in WSVPruf geplante Inspektionen sind kurzfristig von den Ämtern abzuschließen;
- alle ab dem Jahr 2009 durchgeführten Inspektionen von den Ämtern spätestens sechs Wochen nach Inspektionsende abgeschlossen werden;
- umgehend eine Konzentration der Bauwerksprüfung auf eine Person pro Amt erfolgt, die überwiegend mit der Aufgabe Bauwerksinspektion befasst ist. In Ämtern mit sehr vielen Anlagen oder aufgrund anderer konkreter Sacherwägungen (z.B. aufgrund exponierter Bauwerke wie einer Talsperre) kann eine Prüfgruppe eingerichtet werden. Darüber hinaus haben die Direktionen insbesondere bei Ämtern mit wenigen Bauwerken sicherzustellen, dass die in der VV-WSV 2101 berücksichtigte Kooperation zwischen den Ämtern genutzt wird, insbesondere von Ämtern, bei denen die Fallzahlen von Prüfungen pro Jahr deutlich unter 50 % des Aufgabenanteils eines Dienstpostens liegen.

Zur Steuerung der Maßnahmen haben die Direktionen ihre Fachaufsicht zu intensivieren und für den Bereich der Bauwerksinspektion Geschäftsprüfungen ihrer Ämter in 2009 und 2010 vorzunehmen.

Ich bitte mir jeweils in der 2. KW 2010 bis 2014 über den Umsetzungsgrad der einzelnen Eckpunkte mit Darstellung der Steuerungsmaßnahmen zu berichten.

Im Auftrag

  
Reinhard Kligen